

Einwohnergemeinde Spiringen



GEMEINDEORDNUNG (GO)

vom 22. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

		<u>Artikel</u>
1. Kapitel	GELTUNGSBEREICH	1
2. Kapitel	ORGANISATION	
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Stimm- und Wahlrecht	3
	Unvereinbarkeit	4
	Verwandtenausschluss	5
	Ausstand	6
	Beschlussfähigkeit	7
	Beschlussfassung	8
	Amtsauer, -antritt und -übergabe	9
	Wahlen	10
	Amtszwang	11
	Öffentlichkeit	12
	Kollegialbehörde	13
	Teilnahmepflicht	14
	Amtsgeheimnis	15
3. Abschnitt	Gemeindeversammlung	
	Begriff, Zuständigkeit	16
	Abstimmungen	17
	Wahlen	18
	Einberufung	19
	Geschäftsliste	20
	Ankündigung	21
	Vorsitz	22
	Protokoll	23
	Stimmzähler	24
	Verhandlungen	25
	Antragsrecht	26
	Anfragerecht	27
	Vorschlagsrecht	28
	Abstimmungs- und Wahlarten	29
	Abstimmungsverfahren	30
	Wahlverfahren	31
	Auszählung	32
	Urnenabstimmung	33
	Urnenwahl	34
	Urnenwahl-Verfahren	35
	Urnenbüro	36

4. Abschnitt	Gemeinderat	
	Zusammensetzung	37
	Zuständigkeit	38
	Stellung	39
	Allgemeine Befugnisse	40
	Übertragungsbefugnisse	41
	Ressortbildung	42
	Ressortaufgaben	43
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	44
	Information	45
	Gemeindepräsident	46
	Präsidialverfügung	47
	Ratsbüro	48
	Sitzungen	49
	Teilnahmepflicht	50
	Protokoll	51
	Verhandlungen	52
	Berichterstattung und Umfrage	53
	Anträge	54
	Abstimmungen und Wahlen	55
	Rückkommen	56
	Weisungen und Richtlinien	57
5. Abschnitt	Sozialrat	
	Artikel 58 – 62 aufgehoben	
6. Abschnitt	Schulrat Schächental	
	Zusammensetzung	63
	Zuständigkeit	64
	Befugnisse	65
	Artikel 66 Verweis aufgehoben	
7. Abschnitt	Kreisschule Schächental	
	Kreisschuldelegierte	67
	Artikel 68 Kreisschulrat aufgehoben	
8. Abschnitt	Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	69
	Zuständigkeit	70
	Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	71
	Finanzberatungsorgan	72
	Kontroll- und Einsichtsrecht	73
	Verweis	74
9. Abschnitt	Übrige Kommissionen	
	Einsetzung	75
	Zusammensetzung	76
	Aufgaben	77
	Verweis	78
10. Abschnitt	Personal	79

3. Kapitel	FINANZHAUSHALT	
1. Abschnitt	Haushaltführung	
	Grundsätze des Finanzhaushalts	80
	Übergeordnetes Recht	81
	Begriffe	82
2. Abschnitt	Gemeindevermögen	
	Finanzvermögen	83
	Verwaltungsvermögen	84
3. Abschnitt	Gemeinderat	
	Allgemeine Finanzkompetenzen	85
	Eigene Finanzkompetenzen	86
	Ausserordentliche Finanzkompetenzen	87
	Finanzvermögen	88
	Finanzverwaltung	89
	Finanzplanung	90
	Voranschlag	91
	Gemeinderechnung	92
	Steuersatz	93
4. Abschnitt	Sozialrat	
	Artikel 94 – 95 aufgehoben	
5. Abschnitt	Schulrat Schächental	
	Allgemeine Finanzkompetenzen	96
	Artikel 97 Eigene Finanzkompetenz aufgehoben	
4. Kapitel	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	
1. Abschnitt	Aufsicht	
	Aufsichtsrecht	98
	Beschwerden	99
2. Abschnitt	Beschwerden	
	Verwaltungsbeschwerde	100
	Verfahren	101
5. Kapitel	GEBÜHREN	102
6. Kapitel	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
	Änderung bisherigen Rechts	103
	Änderung übergeordneten Rechts	104
	Übergangsbestimmungen	105
	Inkrafttreten	106

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Spiringen,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung¹

beschliesst:

1. Kapitel GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) die Organisation und die Zuständigkeit;
- b) den Finanzhaushalt;
- c) das Verfahren und die Rechtsmittel;
- d) die Grundsätze für die Gebührenerhebung der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³Vorbehalten bleiben besondere Rechtserlasse der Einwohnergemeinde, namentlich:

- a) die Bau- und Zonenordnung;
- b) das Wasserversorgungsreglement Spiringen;
- c) das Kanalisationsreglement;
- d) das Kurtaxenreglement Urnerboden;
- e) das Kreisschulstatut;
- f) die Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen;
- g) der Feststellungsbeschluss über die Ausscheidung der Gemeinde Spiringen in die Einwohnergemeinde und die Kirchengemeinde;
- h) die Vereinbarung über die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen Spiringen und Unterschächen;
- i) das Feuerwehrrreglement;
- j) die Stiftungsurkunde Dörfli-Haus;
- k) die Anschlussvereinbarung ARA Altdorf;
- l) die Anschlussvereinbarung Linthal.

⁴Wo diese Gemeindeordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gelten sie stets für beide Geschlechter.

⁵Wo nichts anderes erwähnt wird, regelt die Gemeindeordnung gleicherweise die Belange der Gemeindegebiete Spiringen und Urnerboden.

¹RB 1.1101

2. Kapitel ORGANISATION

1. Abschnitt Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat [Schächental](#);
- d) die Kreisschuldelegierten;
- e) die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, in der Gemeinde den gesetzlichen Wohnsitz haben und nicht entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie gemeindliche Volksinitiativen zu unterzeichnen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) sein.

²Den Angestellten die zu einem Arbeitspensum von über 40 % bei der Einwohnergemeinde tätig sind, ist es untersagt den ihnen unmittelbar übergeordneten Gemeindeorganen gemäss Artikel 2 Buchstabe b) c) und e) ¹ als Mitglied anzugehören. In die Rechnungsprüfungskommission sind Gemeindeangestellte nicht wählbar (vgl. Artikel 69 Absatz 3)

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem gleichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) angehören.

¹Bst. d) + f) gestrichen an der EGV 25.10.12

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) beziehungsweise Gemeindeangestellte gemäss Artikel 4 Absatz 2 den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los.

Artikel 9 Amtsdauer, -antritt und -übergabe

¹Die Amtsdauer der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

²Die Amtsvorgänger haben ihren Nachfolgern das Amt mit einem Protokoll zu übergeben, welches insbesondere die übergebenen Akten sowie die Pendenzen enthält.

³Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) haben nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit sowie Kommissionen nach ihrer Entlastung durch die Gemeindeversammlung der Gemeindeverwaltung die Originalakten und -protokolle zur Archivierung abzuliefern (vgl. Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe p).

Artikel 10 Wahlen

¹Für die Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) finden Teilwahlen statt. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, deren Mitglieder gleichzeitig gewählt werden.

²Ersatzwahlen werden in der Regel an derselben Gemeindeversammlung vorgenommen.

³Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

¹RB 2.2321

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt das kantonale Recht¹.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

²Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13 Kollegialbehörde

Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) fassen ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Artikel 14 Teilnahmepflicht

Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten unter Angabe des Grundes vorgängig mitzuteilen.

Artikel 15 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² nach sich.

3. Abschnitt Gemeindeversammlung

Artikel 16 Begriff, Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde, nachfolgend Gemeindeversammlung genannt, oder an der Urne wahr.

³Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

¹RB 2.2221

²SR 311.0

Artikel 17 Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung ist namentlich zuständig:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu genehmigen;
- c) Abrechnungen von Kommissionen die zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens bestellt wurden zu genehmigen;
- d) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- e) die Gebühren der Gemeinde zu beschliessen;
- f) den Steuersatz festzulegen;
- g) den Feststellungsbeschluss über die Ausscheidung der Gemeinde Spiringen in die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung¹ zu beschliessen;
- i) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- j) über Beitritte zu Zweckverbänden zu entscheiden;
- k) separate Vorlagen mit frei bestimmbar, neuen und einmaligen Bruttoausgaben von mehr als Fr. 30'000.— zu beschliessen;
- l) separate Vorlagen mit frei bestimmbar, neuen und jährlich wiederkehrenden Bruttoausgaben von mehr als Fr. 10'000.— zu beschliessen;
- m) für den Liegenschafts Kauf und -verkauf.
- n) für Vereinbarungen über die Führung eines professionellen Sozialdienstes im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Sozialhilfegesetz² zu beschliessen, abzuändern oder aufzuheben.

Artikel 18 Wahlen

¹An der Gemeindeversammlung werden auf zwei Jahre gewählt:

- a) der Gemeinderat;
- b) Vertreter der Gemeinde in den Schulrat Schächental;
- c) die Kreisschuldelegierten;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- ~~e) die Baukommission Kanalisation;~~³
- f) die Wasserversorgungskommission.

²An der Gemeindeversammlung werden auf vier Jahre gewählt:

- ~~a) der Vermittler und der Stellvertreter.~~⁴

³Die Gemeindeversammlung wählt Kommissionen zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens, das durch sie beschlossen wurde.

⁴Sie entlastet die gemäss Absatz 3 gewählten Kommissionen.

¹RB 1.1101

²RB 20.3421

³ Aufgehoben mit der Gründung Abwasser Uri

⁴ Aufgehoben durch Volksabstimmung

Artikel 19 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung;
- c) wenn 10 % der Stimmberechtigten unter Nennung der Geschäfte dies schriftlich verlangen.

Artikel 20 Geschäftsliste

Die Zusammenstellung der Geschäftsliste für die Gemeindeversammlung ist Sache des Gemeinderates. Er hat die Geschäfte der übrigen Gemeindeorgane und Kommissionen auf die Geschäftsliste zu setzen. Dabei müssen die Anträge beim Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, dazu eine Empfehlung zu Händen der Gemeindeversammlung abzugeben.

Artikel 21 Ankündigung

¹Die Gemeindeversammlung ist vom Gemeinderat spätestens acht Tage¹ vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Geschäftsliste anzukünden.

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

³Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte.

Artikel 22 Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 23 Protokoll

¹Der Gemeinbeschreiber amtet als Protokollführer der Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall ernennt der Gemeinderat einen Stellvertreter.

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

³Das Protokoll ist 14 Tage nach der Offenen Dorfgemeinde während 10 Tagen öffentlich auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

⁴Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen nach der Offenen Dorfgemeinde an den Gemeinderat zu richten.

¹KV Artikel 30 Absatz 3

Artikel 24 Stimmzähler

Der Protokollführer amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Gemeindeversammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der antragstellenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 25 Verhandlung

¹Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob Personen ohne Stimm- und Wahlrecht anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze weisen.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich zum behandelnden Geschäft auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Gemeindeversammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 26 Antragsrecht

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des zuständigen Gemeindeorgans. Das betreffende Geschäft wird durch dieses oder einem von ihm bestellten Berichtersteller erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Geschäftsliste sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Geschäftes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 27 Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung zu beantworten.

Artikel 28 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zu einem in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden, bestimmt umschriebenen Geschäft, einen Vorschlag machen.

²Das zuständige Gemeindeorgan hat nach Möglichkeit an der nächsten Gemeindeversammlung über den Vorschlag Bericht zu erstatten oder eine Vorlage zu unterbreiten.

³Das Recht nach Artikel 29 der Kantonsverfassung eine gemeindliche Volksinitiative einzureichen bleibt davon unberührt.

Artikel 29 Abstimmungs- und Wahlarten

¹Die Gemeindeversammlung trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr oder geheim.

²Die Mehrheit der Stimmenden kann für ein traktandiertes Geschäft an der Gemeindeversammlung geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- bzw. Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach durch das Urnenbüro ausgezählt.

³Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist im ersten Wahlgang der Kandidat mit dem absoluten Mehr. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Artikel 51 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist sinngemäss anwendbar¹.

Artikel 30 Abstimmungsverfahren

¹Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden und
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des beantragenden Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

Artikel 31 Wahlverfahren

¹Der Vorsitzende fordert die Anwesenden auf an der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

²Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

³Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen ist der Eingang der Wahlvorschläge.

¹RB 2.1201

Artikel 32 Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende gibt das Abstimmungs- oder Wahlresultat bekannt. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 33 Urnenabstimmung

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.— je Geschäft übersteigen;
- b) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 KV¹;
- c) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 KV¹;
- d) Erteilung Gemeindebürgerrecht;
- e) Erteilung Ehrenbürgerrecht.

Artikel 34 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung².

Artikel 35 Urnenwahl-Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gesetzgebung².

Artikel 36 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber und weiteren vom Gemeinderat gewählten stimmberechtigten Personen.

²Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat ernannter Stellverteter führt das Sekretariat.

³Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

¹RB 1.1101

²RB 2.1201

4. Abschnitt Gemeinderat

Artikel 37 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 38 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 39 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 40 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹ übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
- c) das Gemeindepersonal nach den Bestimmungen der Personalverordnung (PV)² anzustellen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- d) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen;
- e) die gemeindeeigenen Liegenschaften, [inkl. Schulliegenschaften](#), Grundstücke und Strassen zu verwalten, soweit dazu nicht ein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist;
- f) als Gemeindebaubehörde zu amten;
- g) als Vormundschaftsbehörde zu amten;
- h) die Interessen der Gemeinde in den Zweckverbänden wahrzunehmen, soweit nicht ein anderes Gemeindeorgan dazu bestimmt ist;
- a) die bei ausserordentlichen Ereignissen notwendigen Massnahmen zu treffen;
- b) die Organisation des Gemeindeführungsstabes sicherzustellen;
- c) die Kompetenz, neue Bruttoausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.— nicht übersteigen darf;
- d) die Kompetenz, frei bestimmbare, neue und jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 10'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 3'000.— nicht übersteigen darf;
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- f) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- g) ihn betreffende, gemeindliche Volksinitiativen zu vollziehen;
- h) die Archivierung sämtlicher Akten der Gemeinde sicherzustellen;

¹RB 1.1101

²RB 2.4211

i) gebundene Ausgaben zu beschliessen.

³Im Weiteren hat er zu wählen:

- a) das Ratsbüro;
- b) die Mitglieder in den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle der Kraftwerk Schächental AG;
- c) die Mitglieder der Verkehrskommission;
- d) die Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter;
- e) die Vertreter in die Zivilschutzkommission der ZSO Schächental;
- f) die Kaderwahlen der ZSO Schächental;
- g) die Vertreter in den Betriebsrat des Alters- und Pflegeheims Gosmergartä;
- h) die Elementarschadenschätzungskommission;
- i) den Ackerbauleiter und dessen Stellvertreter;
- j) den Tankkontrolleur;
- k) den Quartiermeister;
- l) das Urnenbüro;
- m) den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter;
- n) die Liegenschaftsschätzer und deren Stellvertreter;
- o) den Schafbademeister und dessen Stellvertreter.
- p) [Gemeindevertreter in der Abwasser Uri AG](#)
- q) [Das Personal für die Reinigung der Schulliegenschaften & deren Umgebung im Primarschulhaus Spiringen.](#)

⁴Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals richten sich nach der kantonalen Personalverordnung¹. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Gemeinderat.

Artikel 41 Übertragungsbefugnisse

¹Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz nehmen (vgl. Artikel 75 Absatz 2).

²Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis gemäss Absatz 1 können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten übertragen werden.

Artikel 42 Ressortbildung

¹Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Die Ressortbildung erfolgt nach dem Neuen Rechnungsmodell für Urner Gemeinden.

¹RB 2.4211

Artikel 43 Ressortaufgaben

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

Artikel 44 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

²Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese sind im darauffolgenden Protokoll festzuhalten.

Artikel 45 Information

¹Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

²Die Gemeindeverwaltung erlässt Medienmitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 46 Gemeindepräsident

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

²Er führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderates.

³Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 47 Präsidialverfügung

¹Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

²Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 48 Ratsbüro

¹Das Ratsbüro besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber.

²Das Ratsbüro bereitet wichtige Entscheidungen vor und fasst zwischen zwei Sitzungen dringliche Beschlüsse.

³Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher Ratsbürobeschlüsse durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 49 Sitzungen

¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates soweit möglich schriftlich ein, unter Angabe der Geschäfte und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflagen.

²Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

³Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 50 Teilnahmepflicht

¹Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen, bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes vorgängig mitzuteilen.

²Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 51 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach der Gemeinderatssitzung zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

⁴In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 52 Verhandlungen

¹Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Geschäfte. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

²Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung, Gemeinderatsmitglieder, beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten.

³Die Unterlagen für die Anträge sind den zuständigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind diese zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder allen Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen.

Artikel 53 Berichterstattung und Umfrage

¹Bei der Beratung der Geschäfte erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied, beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

²Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 54 Anträge

¹Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Geschäfte und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

²Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 55 Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies mehrheitlich verlangt wird.

²Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Geschäftes vor, kann der Vorsitzende dies ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 56 Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies mehrheitlich verlangt wird.

Artikel 57 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Sozialrat

Artikel 58 – 62 aufgehoben

6. Abschnitt Schulrat Schächental

Artikel 63 Zusammensetzung

Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Spiringen und Unterschächen über den gemeinsamen Schulrat regelt die Zusammensetzung und das Sekretariat des Schulrates Schächental.

Artikel 64 Zuständigkeit

Der Schulrat [Schächental](#) erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schulwesen.

Artikel 65 Befugnisse

Er hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrer nach den Bestimmungen der Personalverordnung (PV)¹ anzustellen;
- d) *aufgehoben*
- e) die Suppenköchin nach den Bestimmungen der Personalverordnung (PV)¹ anzustellen;
- f) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- g) *aufgehoben*
- h) *aufgehoben*
- i) ihn betreffende gemeindliche Volksinitiativen zu vollziehen.

Artikel 66 Verweis

[aufgehoben](#)

7. Abschnitt Kreisschule Schächental

Artikel 67 Kreisschuldelegierte

Die Organisation der Kreisschuldelegierten ist im Statut der Kreisschule Schächental geregelt.

Artikel 68 Kreisschulrat

[aufgehoben](#)

8. Abschnitt Rechnungsprüfungskommission

Artikel 69 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

²Der Präsident bereitet die Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission vor und führt ein Beschlussprotokoll.

³Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

Artikel 70 Zuständigkeit

¹Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Rechnungswesen im Sinne der Gesetzgebung des Kantons über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

²Sie ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsstelle der Organe der Einwohnergemeinde, ihrer Verwaltungszweige sowie bestellter Kommissionen.

³Sie kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

⁴Sie wählt aus ihrer Kommission einen oder eine Vertreter/in in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental.

⁵Sie wählt gestützt auf Art. 11 des Kreisschulstatuts den oder die Vorsitzende/r in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Schächental.

¹RB 3.2136

Artikel 71 Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

Sie hat namentlich:

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Finanzhaushaltführung zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgegenstände aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen;
- d) ein Mitglied in die Kontrollstelle der Stiftung Dörfli-Haus zu delegieren;
- e) Abrechnungen der Kommissionen die durch die Gemeindeversammlung zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens bestellt wurden zu prüfen;
- f) das Gebührenwesen zu kontrollieren.

Artikel 72 Finanzberatungsorgan

Sie hat namentlich:

- a) den jährlichen Voranschlag und alle Kreditbegehren zu prüfen;
- b) dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ beizustehen.

Artikel 73 Kontroll- und Einsichtsrecht

¹Sie kann bei den Gemeindeorganen und bei bestellten Kommissionen unangemeldet Prüfungen, Stichproben und Revisionen vornehmen.

²Sie kann zur Wahrung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige der Gemeinde nehmen.

³Sie berichtet den zuständigen Organen schriftlich über ihre Feststellungen und schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁴Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 74 Verweis

Artikel 41 bis 47 sowie Artikel 49 bis 56 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anzuwenden.

9. Abschnitt Übrige Kommissionen

Artikel 75 Einsetzung

¹Die Gemeindeversammlung bestellt zur Planung und Verwirklichung eines Vorhabens Kommissionen (vgl. Artikel 18 Absatz 3).

²Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen einsetzen (vgl. Artikel 41 Absatz 1).

³Unter Vorbehalt von Artikel 41 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan.

⁴Vorbehalten bleiben die Entscheidungsbefugnisse der von der Gemeindeversammlung gewählten Kommissionen.

Artikel 76 Zusammensetzung

¹Die Gemeindeversammlung oder das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest, wählt den Präsidenten und regelt das Sekretariat.

²Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte vorzubereiten. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt ein Protokoll.

³Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 77 Aufgaben

¹Die Aufgaben und Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen des einsetzenden Organs festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Vereinbarungen und Reglementen bestimmt sind.

²Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

Artikel 78 Verweis

¹Artikel 49 bis 56 sind auf die Kommissionen sinngemäss anzuwenden.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 50 Absatz 2 keine Anwendung.

10. Abschnitt Personal

Artikel 79

¹Für das Personal der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung¹, des kantonalen Personalreglements² und – für die angestellten Lehrpersonen – das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen³.

²Als Personal gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule und der Kreisschule.

3. Kapitel FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt Haushaltsführung

Artikel 80 Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 81 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan erfolgt nach den Vorschriften des Kantons über das Rechnungswesen der Gemeinden⁴.

Artikel 82 Begriffe

a) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

¹RB 2.4211

²RB 2.4213

³RB 10.1223

⁴RB 3.2136

b) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke (Strassenbauten, Schulbauten etc.).

c) Bestandesrechnung

¹Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

²Die Bilanz erfasst die Aktiven und Passiven beim Jahresabschluss.

d) Ausgaben

Ausgaben sind Zahlungen an Dritte die das Vermögen vermindern (laufende Ausgaben) oder Vermögenswerte schaffen (Investitionsausgaben).

e) Gebundene und neue Ausgaben

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn der Gemeinde durch vorausgegangene rechtliche Verpflichtungen (übergeordnetes Recht, Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder der zuständigen Organe etc.) kein oder ein stark eingegrenzter Entscheidungsspielraum bleibt.

²Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit unerlässlich sind.

³Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss um die Sicherheit zu wahren. Der Gemeinderat entscheidet über tatsächlich gebundene Ausgaben.

⁴Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

f) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

¹Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;

²Kauf, Verkauf, Verpachtung oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;

³die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;

⁴die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;

⁵Bürgschaftsverpflichtungen.

g) Einnahmen

Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern sowie der Erlös aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

h) Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

i) Spezialfinanzierung

¹Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

²Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken.

³Verpflichtungen gegenüber und Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

⁴Spezialfinanzierungen, bei denen der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind aufzulösen.

j) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredit, Kreditübertretung, Zahlungskredit, Nachtragskredit und Kreditüberschreitung bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglementes über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

2. Abschnitt Gemeindevermögen

Artikel 83 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

Artikel 84 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen oder an einen öffentlich-rechtlichen Zweck gebunden werden, durch den eine Veräusserung verunmöglicht, bzw. wesentlich erschwert wird.

¹RB 3.2136

3. Abschnitt Gemeinderat

Artikel 85 Allgemeine Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig:

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des zuständigen Gemeindeorgans oder der zuständigen Kommission über einen Zusatzkredit, sofern ihn der Gemeinderat nicht im Rahmen der eigenen Finanzkompetenzen beschliessen kann.

³Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet:

- a) der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.— im Einzelfall. Er informiert die Gemeindeversammlung anlässlich der nächsten Rechnungsgemeinde über die Kreditüberschreitung;
- b) die Gemeindeversammlung in allen übrigen Fällen.

⁴Absatz 1 bis 3 gelten für übrige Kommissionen sinngemäss.

Artikel 86 Eigene Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig, neue einmalige Bruttoausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei im Einzelfall der Betrag Fr. 10'000.— nicht übersteigen darf.

²Der Gemeinderat ist zuständig, frei bestimmbare, neue und jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 10'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei im Einzelfall der Betrag Fr. 3'000.— nicht übersteigen darf.

³Er hat die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 87 Ausserordentliche Finanzkompetenzen

In besonderen Ausnahmefällen (Naturkatastrophen u.a.) können die Finanzkompetenzen überschritten werden, falls aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit die Einberufung der Gemeindeversammlung nicht angezeigt ist. Das zuständige Gemeindeorgan oder die zuständige Kommission orientiert darüber an der nächsten Gemeindeversammlung.

Artikel 88 Finanzvermögen

¹Der Gemeinderat verfügt über das Finanzvermögen der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der Gesetzgebung des Kantons über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

²Für Liegenschafts Kauf und -verkauf ist die Gemeindeversammlung zuständig (vgl. Artikel 17 Buchstabe m).

Artikel 89 Finanzverwaltung

Der Gemeinderat besorgt die Finanzverwaltung der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt (vgl. Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d).

Artikel 90 Finanzplanung

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat [Schächental](#), Wasserversorgungskommission und Baukommission Kanalisation nach den kantonalen Vorschriften periodisch eine Finanzplanung.

²Er kann die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ beiziehen (vgl. Artikel 72 Buchstabe b).

³Er genehmigt die Finanzplanung.

⁴Die Finanzplanung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Kenntnisnahme auf.

Artikel 91 Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Voranschlag zur Verabschiedung.

²Schulrat [Schächental](#), Wasserversorgungs- und die Baukommission Kanalisation erarbeiten den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie unterbreiten diesen dem Gemeinderat, welcher ihn mit seinem eigenen zusammenfasst.

³Für frei bestimmbare, neue und einmalige Bruttoausgaben von mehr als Fr. 30'000.— ist der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage zu unterbreiten (vgl. Artikel 17 Buchstabe k).

⁴Für frei bestimmbare, neue und jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben von mehr als Fr. 10'000.— ist der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage zu unterbreiten (vgl. Artikel 17 Buchstabe l).

⁵Die Änderung resp. Aufhebung von Finanzbeschlüssen, über die anlässlich einer Gemeindeversammlung mit einer separaten Vorlage abgestimmt worden ist, müssen der Gemeindeversammlung als traktandiertes Geschäft zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

¹RB 3.2136

⁶Der Voranschlag ist jeweils bis spätestens 30. November für das folgende Rechnungsjahr der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung zu unterbreiten.

⁷Der Voranschlag gilt für das betreffende Kalenderjahr. Kreditübertragungen sind nicht zulässig.

Artikel 92 Gemeinderechnung

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung jährlich die Gemeinderechnung bis 30. April zur Genehmigung.

²Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind vom [Gemeinderat resp. Schulrat Schächental](#) zu begründen.

³Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres für das sie bewilligt wurden.

Artikel 93 Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt den Steuersatz der Einwohnergemeinde für das jeweilige Kalenderjahr fest. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

4. Abschnitt Sozialrat

[Artikel 94 – 95 aufgehoben](#)

5. Abschnitt Schulrat Schächental

Artikel 96 Allgemeine Finanzkompetenzen

Für den Schulrat Schächental richten sich die Finanzkompetenzen sinngemäss nach dem Vertrag der Einwohnergemeinde Spiringen und Unterschächen.

Artikel 97 Eigene Finanzkompetenzen

[aufgehoben](#)

4. Kapitel AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

1. Abschnitt Aufsicht

Artikel 98 Aufsichtsrecht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

²Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³Das Gemeindeorgan, welches eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 99 Beschwerden

¹Soweit die Gesetzgebung des Kantons oder besondere Rechtserlasse der Gemeinde nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ (VRPV).

²Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege eingereicht werden.

¹RB 2.2345

2. Abschnitt Beschwerden

Artikel 100 Verwaltungsbeschwerde

¹Gegen Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügung des professionellen Sozialdienstes kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

³Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 70 ff des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz) des Kantons Uri².

⁴Die übrigen Beschwerden richten sich nach den Bestimmungen der vorbehaltenen besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 1 Absatz 3.

Artikel 101 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ (VRPV).

5. Kapitel GEBÜHREN

Artikel 102

¹Die Gemeindeorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung³ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

³Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz (vgl. Artikel 71 Buchstabe f).

²RB 10.1111a

³RB 3.2412

6. Kapitel **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 103 **Änderung bisherigen Rechts**

¹Folgender Erlass wird geändert:

Kanalisationsreglement Artikel 9 Baukommission.

²Die Änderung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 104 **Änderung übergeordneten Rechts**

¹Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

²Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingten Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 105 **Übergangsbestimmungen**

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

³Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung gewählten Mitglieder der Gemeindeorgane bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

⁴Der Gemeinderat setzt die Neuwahlen so an, dass die Amtsdauer und die Zusammensetzung der Gemeindeorgane bis zum 01.01.2002 den Vorschriften dieser Gemeindeordnung entsprechen.

⁵Gemeindepersonal mit laufender Amtsdauer wird mit Inkraftsetzen der Gemeindeordnung in das neue kantonale Personalrecht überführt.

⁶Wo diese Gemeindeordnung Bestimmungen welche die Kirchgemeinde betreffen enthält, treten diese zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die Ausscheidung der Gemeinde Spiringen in die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde in Kraft.

Artikel 106 **Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt mit der Annahme der Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen vom 22. Oktober 2009.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident

sig. Hugo Forte

Der Gemeindegeschreiber

sig. Bruno Romano